

Ordnung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates der Stadt Idstein

**(genehmigt durch Magistratsbeschluß vom 21. Oktober 2002)
(in der Fassung der 2. Änderung vom 12. November 2008)**

§ 1

Name und Wirkungsbereich

Die Interessen der in der Stadt Idstein lebenden Behinderten werden durch einen Behindertenbeirat vertreten, der die Bezeichnung "Behindertenbeirat der Stadt Idstein" führt.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Behinderten am Leben der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken. Der Behindertenbeirat hat beratende Funktion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Behindertenbeirat der Stadt Idstein hat die Aufgabe der ständigen Begleitung der Beschlüsse und Anordnungen und deren Umsetzung durch die Stadt Idstein in allen Bereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung, Integration und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.
- b) In grundsätzlichen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, soll der Behindertenbeirat vor einer Entscheidung durch die Stadt Idstein, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Hierfür ist dem Behindertenbeirat eine angemessene Frist, die in der Regel vier Wochen beträgt, einzuräumen.

Der Behindertenbeirat hat das Recht, der Stadt Idstein Vorschläge zu unterbreiten. Zu den Vorschlägen hat sich die Stadt Idstein innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern.

(2) Der Behindertenbeirat ist parteiungebunden und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig.

§ 3

Bildung des Behindertenbeirates

(1) Der Magistrat lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Von jeder der folgenden Organisationen/Personengruppen ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu entsenden:

- eine/ein Vertreterin/Vertreter von der Lebenshilfe Rheingau-Taunus
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Diakoniestation Idstein
- eine/ein Vertreterin/Vertreter des MSD Idstein
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der VDK Ortsgruppen in Idstein
- eine/ein Vertreterin/Vertreter des Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten in der Stadt Idstein
- eine/ein Vertreterin/Vertreter des Arbeitskreises für ältere Mitbürger
- eine/ein Vertreterin/Vertreter des sozialpädagogischen Zentrums Kalmenhof
- eine/ein Vertreterin/Vertreter aus dem Bereich der Schulen
- fünf Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Betroffenen (Benennung durch das handicapt Aktiv forum)
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Rheingau-Taunus e. V.
- eine/ein Vertreterin/Vertreter der Interessengemeinschaft für Behinderte e. V..

(2) Die Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Betroffenen müssen in Idstein wohnhaft sein.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, kann ein Nachrücker entsandt werden.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode festgelegt.

Die Amtszeit verlängert sich gegebenenfalls so lange, bis der neue Behindertenbeirat seine Arbeit aufnimmt.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Führung des Beirates

(1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte, bereiten die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und veranlassen die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert werden. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Der Behindertenbeirat ist zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Beirates es für erforderlich hält.

Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, sind Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu behandeln. Die Abstimmung hierüber erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Behindertenbeirates.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über Tätigkeiten und Vorkommnisse seit der letzten Sitzung.

(4) Der Behindertenbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Eine Änderung der Ordnung kann mit 2/3 der Stimmen des Beirates dem Magistrat vorgeschlagen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Idstein, den 13. November 2002

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister